



## 6. Widerruf:

### a) Wertverlust

Der Darlehensnehmer hat im Fall des Widerrufs des Darlehensvertrages eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeuges entstandene Wertminderung (z. B. Wertverlust aufgrund der Zulassung eines Pkw) zu ersetzen. Diese Verpflichtung kann dadurch vermieden werden, dass die Zulassung des Fahrzeuges erst erfolgt wenn der Darlehensnehmer sich entschlossen hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

### b) Anwendungsbereich des Widerrufsrechts

Das nachfolgend aufgeführte Widerrufsrecht steht dem Darlehensnehmer zu, sofern das Darlehen weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit überwiegend zuzurechnen ist. Das Widerrufsrecht steht dem Darlehensnehmer auch dann zu, wenn er sich das Darlehen für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gewährt lässt und der Nettodarlehensbetrag 75 000,00 EUR nicht überschreitet.

## 7. Kündigung:

Die Bank kann das Darlehen aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages über drei Jahre mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist, und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- das Sicherungseigentum der Bank an dem Fahrzeug gefährdet oder verloren gegangen ist oder zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht begründet wird;
- in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und hierdurch der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird;
- der Darlehensnehmer oder der Mitschuldner bei Beantragung des Darlehens für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht haben und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstoßen haben. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Bürge im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe falsche Angaben gemacht hat und deshalb der Bank die Fortsetzung des Darlehensvertrages nicht zuzumuten ist;
- der Darlehensnehmer und/oder ein Dritter wirksam eine für die Darlehensforderung bestellte Sicherheit widerrufen. In diesem Fall sind sich die Bank und der Darlehensnehmer einig, dass der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht (§ 314 BGB) zusteht.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig angeforderte Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat. Das Recht des Darlehensnehmers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle der Kündigung vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei stoffmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.

## 8. Verwertung des Fahrzeuges:

- Zahlen im Falle der Kündigung der Darlehensnehmer, eventuelle Mitschuldner oder

Bürgen das Darlehen innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so ist die Bank berechtigt, das Fahrzeug zu verwerfen. Die Bank ist berechtigt, das Fahrzeug zu diesem Zweck in unmittelbarem Besitz zu nehmen. Den Erlös wird die Bank dem Darlehenskonto gutschreiben. Die mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Darlehensnehmers und sonstiger Mitverpflichteter. Erfolgt die Verwertung des Fahrzeuges im Wege der Zwangsversteigerung, so tritt hiermit der Darlehensnehmer seinen eventuell entstehenden Anspruch auf Auszahlung des Versteigerungserlöses oder Teilen desselben an die Bank ab.

- Nimmt die Bank das Fahrzeug zur Verwertung zurück, so wird schon jetzt vereinbart, dass sie dem Darlehensnehmer den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet und damit die Rücknahme des Fahrzeuges nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts gilt. Als gewöhnlicher Verkaufswert wird der am Markt zu erzielende Preis vereinbart. Zur Feststellung desselben holt die Bank ein Sachverständigen Gutachten auf Kosten des Darlehensnehmers ein, auf dessen Grundlage die Verwertung betrieben wird. Der Darlehensnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des im Gutachten ermittelten Schätzwertes einen Dritten benennen, der das Fahrzeug zum Schätzwert oder zu einem höheren Preis abzunehmen verbindlich bereit ist.

## 9. Inkasso:

Die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma ist keine Inkassostelle der Bank.

## 10. Abtretungsrecht zu Refinanzierungszwecken:

Unbeschadet anderer Rechte der Bank, ist diese zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, die sich aus diesem Darlehen ergebenden Forderungen und die hierfür bestellten Sicherheiten an Zweckgesellschaften oder Banken abzutreten sowie für diese treuhänderisch zu halten. Die Bank darf die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten soweit möglich in pseudonymisierter Form weitergeben.

## 11. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

## 12. Gerichtsstand:

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 13. Zuständige Aufsichtsbehörden:

Für die Zulassung der Bank ist die Europäische Zentralbank (Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main) zuständig.

Für die Aufsichtsaufgaben in Sachen Verbraucherschutz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graueindorfer Straße 106, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main) zuständig.

## 14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren:

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsman der privaten Banken" ([www.bankenombudsman.de](http://www.bankenombudsman.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung der Ombudsman der privaten Banken" im deutschen Bankgewerbe, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: 030-16633169, E-Mail: [ombudsman@bdb.de](mailto:ombudsman@bdb.de), zu richten.

Die Bank ist berechtigt, nach Vertragsschluss unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers zusätzliche Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen zu bestimmen. Die Bank wird dem Darlehensnehmer diese Voraussetzungen unverzüglich nach Annahme des Darlehensantrages mitteilen. Erfüllt der Darlehensnehmer die Auszahlungsvoraussetzungen nicht, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, das Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.